

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR SERVICE VOR ORT

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für Service vor Ort (im Folgenden „Service-AGB“) gelten für Vertragsbeziehungen der TECNO-PLAST Industrietechnik GmbH in Düsseldorf (im Folgenden „TECNO PLAST“) mit Unternehmen und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlich-rechtlicher Sondervermögen, jedoch nur, wenn TECNO-PLAST hierauf beim entsprechenden Angebot auf die Geltung der „Service-AGB“ oder der „Allgemeinen Bedingungen für Service vor Ort“ hingewiesen hat.

2. Diese Service-AGB sind insbesondere für technische Dienstleistung gedacht, die Mitarbeiter von TECNO PLAST vor Ort beim Kunden ausführen. Neben der Vermessung von Schlauchlängen gehören hierzu die Unterstützung bei der Auslegung nach Verlege Hinweisen sowie technische Beratung zu Schlauch- und Armaturentechnik.

3. Ergänzend gelten folgende Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) von TECNO-PLAST als Bestandteil dieser Service-AGB:

- § 1 Abs. 5 (Rechtserhebliche Erklärungen des Kunden),
- § 4 (Zahlungsbedingungen, Aufrechnung),
- § 10 (Geistiges Eigentum, Geheimnisschutz),
- § 11 (Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit).

4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Vertragsergänzungen und -änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Service-AGB. Soweit wir abweichenden Bedingungen des Kunden zustimmen, gilt diese Zustimmung im Zweifel nur für den konkreten Einzelfall, nicht jedoch für frühere oder künftige Lieferungen und Leistungen. Unsere Mitarbeiter, die beim Kunden vor Ort tätig werden, sind nicht befugt, solche individuelle Vereinbarungen zu treffen. Es ist allgemeine Geschäftspraxis von TECNO PLAST, dass Abgaben und Annahmen von Vertragsangeboten, Vereinbarungen, Nebenabreden, Vertragsergänzungen und -änderungen sowie Zusagen nur schriftlich erfolgen. Hilfestellungen durch Mitarbeiter von TECNO PLAST gelten nicht als vereinbarte Beschaffenheit oder als Zusicherung.

§ 2 Vergütung und sonstige Kosten

1. Die Tätigkeit der Mitarbeiter von TECNO PLAST wird vom Kunden wie folgt vergütet:

Tagessätze für einen Arbeitstag (8h)	
Tätigkeiten in Deutschland und Österreich	€ 750 / Tag
Tätigkeiten in der Schweiz	€ 1.250 / Tag

Dabei beginnt der Arbeitstag mit Eintreffen des Mitarbeiters am Eingang zum Einsatzort und endet mit Verlassen des Ausgangs. Ist der Einsatz tatsächlich früher beendet als vereinbart, gilt der vereinbarte Umfang.

2. Außerdem bezahlt der Kunde die Kosten für die Anreise des Mitarbeiters wie folgt:

Reisekosten	
Reisezeit (An- und Abfahrt)	€ 45,00 / Std.
Zusätzlich, bei Anfahrt mit eigenem PKW, Abfahrtsort TECNO PLAST (km Pauschale)	€ 0,50 / km
Zusätzlich, bei Anreise mit Zug (1. Klasse Flex Option), Flugzeug (Flex Option) und/oder Mietwagen (Golf Klasse Flex Option)	nach Aufwand

3. Falls die Tätigkeit eine Übernachtung erforderlich macht, bezahlt der Kunde außerdem die steuerlich anerkannten Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten.

4. Die vorgenannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

§ 3 Aufgabenumfang, Verantwortlichkeiten, Hilfsmittel, Sicherheit

1. Das Personal von TECNO PLAST ist nur für die Arbeiten verantwortlich, die im Vorfeld schriftlich festgelegt sind. Die hierfür benötigten allgemeinen technischen Hilfsmittel (z.B. Leiter) und erforderliche Personalunterstützungen hat der Kunde unserem Personal auf Verlangen kostenlos und zeitnah zur Verfügung zu stellen.

2. Personal, das von dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, verbleibt unter der Verantwortung des Kunden.

3. Für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, insbesondere für die Einhaltung bestehender Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ist der Kunde verantwortlich. Der Kunde hat TECNO-PLAST vor Beauftragung auf besondere Gefahrenquellen, Sicherheitsvorschriften und Anforderungen hinzuweisen und hat außerdem das Personal von TECNO PLAST vor Ort entsprechend einzuweisen.

§ 4 Haftung

1. TECNO PLAST haftet für Schäden, die durch TECNO PLAST selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verur-

sachten Sach- und Vermögensschäden haftet TECNO PLAST nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch TECNO PLAST selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner in der Regel vertraut und vertrauen darf.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und betreffen nicht Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 5 Steuern / Versicherungen

Wir bezahlen die in der Bundesrepublik Deutschland bei uns für unser Personal gesetzlich anfallenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Beiträge betreffend Sozialversicherungen (einschl. Unfallversicherung). Alle sonstigen Steuern, Gebühren, Abgaben und Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Einsatz unseres Personals beim Kunden vor Ort stehen, sind vom Kunden zu übernehmen.

Stand: Februar 2021



TECNO PLAST
INDUSTRIE-TECHNIK GMBH